



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten

Künstlersozialversicherung und Mutterschaftsgeld / Elterngeld

Die Geburt eines Kindes wirbelt oftmals das gewohnte Leben gehörig durcheinander. Häufig bleiben auch die Berufsausübung und die Sozialversicherung hiervon nicht verschont. Wenn die Berufsausübung wegen der Geburt eines Kindes und wegen der Erziehung und Betreuung in den ersten Lebensjahren des Kindes zumindest eingeschränkt werden muss, greifen oft Leistungen wie zum Beispiel Mutterschaftsgeld oder Elterngeld, die Auswirkungen auf die Versicherung bei der Künstlersozialkasse (KSK) haben.

Sicher gibt es für junge Mütter und Väter in der ersten Lebensphase ihres Kindes wichtigere Dinge als die Regelung versicherungstechnischer Angelegenheiten. Trotzdem sollten die in dieser Informationsschrift erwähnten Obliegenheiten zur Meldung neuer Sachverhalte und zur Vorlage von Bescheinigungen der Krankenkasse im eigenen Interesse sorgfältig beachtet werden, um Nachteile zu vermeiden.

Mutterschaftsgeld

Selbständige Künstlerinnen und Publizistinnen, die über die KSK in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben im Regelfall sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (Mutterschutzfrist) Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Über den Anspruch auf Mutterschaftsgeld entscheidet die jeweils zuständige Krankenkasse. Bei Antragstellung ist der Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, höchstens desjenigen Einkommens, das der Beitragsberechnung zur Künstlersozialversicherung in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Mutterschutzfrist zugrunde gelegen hat.

Beitragsfreiheit während des Bezuges von Mutterschaftsgeld

Während des Mutterschaftsgeldbezuges wird die Versicherung bei der KSK beitragsfrei geführt. Die Mitgliedschaft bleibt also ohne Zahlung von Beiträgen erhalten. Um die Beitragserhebung / den Beitragseinzug rechtzeitig stoppen zu können, benötigt die KSK eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer des Mutterschaftsgeldbezuges.

Sollte diese Bescheinigung der KSK erst nach Beginn des Leistungsbezuges vorliegen, werden ggf. bereits zu viel geleistete Beiträge zurückerstattet.

Elterngeld

Durch die Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elterngeld. Welche Stellen für die Gewährung dieser Leistung zuständig sind, richtet sich nach den Vorschriften der Bundesländer. Auskünfte über die zuständigen Stellen und über die rechtlichen Voraussetzungen können bei den Krankenkassen und bei den Städten und Gemeinden eingeholt werden.

Das Elterngeld kann alternativ von der Mutter oder dem Vater des Kindes oder auch von beiden gleichzeitig bezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Mutter bzw. der Vater sich die entsprechende Zeit für die Betreuung und Erziehung des Kindes nimmt. Die Erwerbstätigkeit muss – so das Elterngeldgesetz – auf höchstens 32 Arbeitsstunden pro Woche reduziert werden.

Weiterversicherung über die KSK nur bei selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit

Der Fortbestand der Versicherungspflicht nach dem KSVG in Zeiten der Kindererziehung hängt davon ab, ob die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit fortgesetzt oder wegen der hohen zeitlichen Inanspruchnahme durch die Betreuung des Kleinkindes unterbrochen bzw. in nicht mehr berufsmäßigem Umfang ausgeübt wird.

Bei Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit gleich nach Ablauf der Mutterschutzfrist besteht die Versicherungspflicht nach dem KSVG im Anschluss an den Mutterschaftsgeldbezug beitragspflichtig fort. Die Beiträge richten sich nach dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen. Wird der KSK anlässlich der Geburt des Kindes kein geändertes Einkommen gemeldet, sind Beiträge nach denselben Berechnungsgrundlagen zu zahlen, wie vor der Geburt des Kindes.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Mutter eines neu geborenen Kindes nach Ablauf der Mutterschutzfrist zunächst nicht wieder berufstätig ist. Im Anschluss an den Mutterschaftsgeldbezug besteht dann keine Versicherungspflicht nach dem KSVG mehr. Gleiches gilt für Väter, die ihre selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit nach der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt aus Anlass der Kindererziehung unterbrechen.

Ein Nachteil für die soziale Absicherung von Mutter bzw. Vater und Kind ist jedoch in aller Regel damit nicht verbunden, – unter der Voraussetzung, dass Elterngeld gezahlt wird (zum Elterngeld siehe das vorige Kapitel). In der Rentenversicherung gelten "Kindererziehungszeiten". Das bedeutet, dass in den ersten drei Lebensjahren des Kindes Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung zugunsten des erziehenden Elternteiles auch ohne eigene Beitragsleistung als gezahlt gelten. In der Kranken-/ Pflegeversicherung besteht bei Bezug von Elterngeld der Versicherungsschutz uneingeschränkt fort. In den Ausnahmefällen, in denen nach der Entscheidung der zuständigen Stelle kein Elterngeld gezahlt werden kann, sollte unverzüglich die Krankenkasse konsultiert werden.

Bitte Mitteilungspflichten beachten

Damit Ihnen keine Versicherungslücken entstehen können, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der Künstlersozialkasse in Verbindung zu setzen.

Sobald für Sie absehbar ist, dass Sie die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit zu Gunsten der Kinderbetreuung und -erziehung unterbrechen werden, teilen Sie dies der KSK bitte mit. Auch über die Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit nach Unterbrechung unterrichten Sie die KSK bitte so frühzeitig wie möglich. Bei rechtzeitiger Meldung genügen meist wenige Angaben, um die Versicherungspflicht lückenlos anzupassen und den durchgehenden Versicherungsschutz sicher zu stellen.

Mit frühzeitiger Informationsübermittlung an die KSK vermeiden Sie Versicherungslücken und Beitragsnachteile.

Kindererziehung und „Berufsanfängerstatus“ bei der KSK

Die ersten **drei** Jahre seit Tätigkeitsaufnahme gelten als Berufsanfängerzeit. Zeiten, in denen die Versicherung nach dem KSVG (z. B. wegen Kindererziehung, Krankheit oder Wehrdienst) innerhalb dieser drei Jahre unterbrochen war, führen zur Verlängerung der Berufsanfängerzeit.

Beispiel: Die erstmalige Aufnahme einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit erfolgte erstmals am 01.01.2015.

Vom 01.07.2016 bis 30.06.2018 wurde die selbständige künstlerische Tätigkeit und in der Folge die Versicherungspflicht nach dem KSVG wegen der Erziehung eines Kindes für zwei Jahre unterbrochen. Deshalb verlängert sich in diesem Beispiel die Berufsanfängerzeit über den 31.12.2017 hinaus um genau zwei Jahre bis zum 31.12.2019.

Näheres zum Versicherungsschutz während des Mutterschafts- oder Elterngeldbezuges erfahren Sie bei den zuständigen Leistungsträgern (Krankenkasse / Elterngeldstelle).

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auch auf unserer Internetseite.

Ihre Künstlersozialkasse